

Musikverein



Stadtkapelle  
Sachsenheim e.V.

---

# Satzung

**Musikverein Stadtkapelle Sachsenheim e.V.**

**Stand 14.03.2014**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der am 28.07.1923 gegründete Verein führt den Namen „**Musikverein Stadtkapelle Sachsenheim e.V.**“ und hat seinen Sitz in Sachsenheim.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Vaihingen/Enz eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

**1.** Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Sie leistet so einen Beitrag zu Aufbau und Erhalt einer bodenständigen Kultur unseres Volkes, insbesondere der Stadt Sachsenheim.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- regelmäßige Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken
- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
- Teilnahme an Musikfesten des BVBW Blasmusikverband Baden Württemberg e.V., dessen Unterverbände und Vereine

**2.** Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**3.** Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt.

**4.** Der Verein ist Mitglied im BVBW Blasmusik Verband Baden Württemberg e.V., dessen Satzung und Ordnungen er und seine Mitglieder als für sich verbindlich anerkennen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

**1.** Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen) und außerordentlichen Mitgliedern (Juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine und dergl.).

**2.** Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied weder politische noch religiöse Zwecke verfolgt.

**3.** Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident, Ehrendirigent

**4.** Aktive Mitglieder sind alle aktiven Musikerinnen und Musiker des Vereins sowie die Mitglieder des Präsidiums.

Mitglieder ohne diesen Status sind passive Mitglieder.

Ein aktives Mitglied, das seine aktive Tätigkeit beendet, wird ohne besonderen Antrag ein Jahr nach der Beendigung seiner aktiven Tätigkeit passives Mitglied. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Beendigung seiner regelmäßigen aktiven Mitwirkung.

Mitglieder des Präsidiums werden mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt passive Mitglieder, es sei denn, dass sie weiterhin als Musiker aktiv sind.

Mitglieder, die ihren Status als aktives Mitglied verlieren, sind verpflichtet, innerhalb von acht Wochen nach dem Verlust ihres aktiven Status vereinseigene Instrumente, vereinseigenes Zubehör (Noten etc.) sowie die Uniform(en) (gereinigt) zurückzugeben. Für fehlendes oder beschädigtes Vereinseigentum ist eine Entschädigung zu bezahlen, welche vom Präsidium nach Reparaturhöhe bzw. Wiederbeschaffungspreisen festgelegt wird.

**5.** Mitglieder, die sich um die Musik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsident und Ehrendirigent ernannt werden.

#### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

**1.** Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Präsidiums auf Grund eines Aufnahmeantrages, der schriftlich an das Geschäftsführende Präsidium zu richten ist.

**2.** Die ordentliche Mitgliedschaft aktiver und passiver Mitglieder beginnt mit dem 1. des Halbjahres, in dem die Aufnahme als Mitglied erfolgt.

**3.** Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen Präsidium und außerordentlichem Mitglied festgelegt.

**4.** Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

**a)** Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an ein Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Beitrags für länger als ein Jahr in Verzug ist, Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder gegen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Vereins verstößt oder Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Bundes Deutscher Volksmusiker verletzt.

**b)** Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen außerordentlichem Mitglied und Präsidium getroffenen Vereinbarung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**1.** Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an Willensbildung des Vereins durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ins Präsidium wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

**2.** Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr wird wie folgt festgelegt: Bei Eintritt vor dem 30.06. ist der volle, bei Eintritt nach dem 30.06. der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt.

**3.** Der Beitrag der außerordentlichen Mitglieder wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Präsidium festgelegt.

## **§ 6 Vereinsorgane**

**1.** Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- das Geschäftsführende Präsidium

**2.** Die Organe beschließen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Auch wenn ein Mitglied mehrere Funktionen auf sich vereint, hat es nur eine Stimme.

**3.** Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.

Die Wahlen sind geheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

**4.** Über die Sitzungen der Organe ist vom Leiter Geschäftsbereich Öffentlichkeitsarbeit eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und den Wortlaut der Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen enthalten muss.

Die Niederschriften sind vom Leiter Geschäftsbereich Öffentlichkeitsarbeit und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

**5.** Diese Satzung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz für die Mitglieder der Organe verwendeten männlichen Bezeichnungen die Frauen mitumfassen.

**6.** Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a

ESStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

**1.** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Das Präsidium kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

**2.** Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium mindestens 2 Wochen vorher durch Schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Nach der Einberufung aus den Reihen der Mitglieder gestellte Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Begründung an das Geschäftsführende Präsidium zu richten und müssen spätestens 3 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführenden Präsidium vorliegen. Über später eingehende Anträge kann nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit erkennen.

**3.** Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen –auch soweit sie Änderungen des Zwecks betreffen- und über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

**4.** Zur Vorbereitung von Wahlen kann das Präsidium einen Wahlausschuss berufen. Liegen bei einer Wahl mehrere Vorschläge vor, so ist der Vorgeschlagene gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

**5.** Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Er kann mit diesen Aufgaben auch ein anderes Mitglied beauftragen.

**6.** Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
- d) Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Chorleiters/Dirigenten
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Beiträge der aktiven und passiven Mitglieder
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über die Mitglieder in anderen Vereinen und Verbänden

- i) Beratung und Beschlussfassung über vom Präsidium aus seinem Aufgabenbereich wegen ihrer Bedeutung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zugewiesene Angelegenheiten

## **§ 8 Das Präsidium**

### **1. Dem Präsidium gehören an:**

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident
- c) der Leiter Geschäftsbereich Finanzen
- d) der Leiter Geschäftsbereich Öffentlichkeitsarbeit
- e) der Ehrenpräsident
- f) der Leiter Geschäftsbereich Wirtschaft
- g) der Leiter Geschäftsbereich Musik
- h) der Leiter Geschäftsbereich Jugend
- i) 1 Beisitzer aus dem Kreis der aktiven Mitglieder
- j) 1 Beisitzer aus dem Kreis der passiven Mitglieder
- k) der Chorleiter/Dirigent mit beratender Stimme

**2.** Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Chorleiters/Dirigenten und des Ehrenpräsidenten, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Eine Zusammenlegung von mehreren Ämtern in einer Person durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist zulässig.

Kann ein Amt in der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden oder scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus dem Präsidium aus, ist das Präsidium berechtigt, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss neu zu besetzen, auch in diesem Fall ist Ämterhäufung zulässig.

**3.** Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

**4.** Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidiums werden folgende Geschäftsbereiche gebildet:

- Geschäftsbereich Finanzen
- Geschäftsbereich Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsbereich Wirtschaft
- Geschäftsbereich Musik
- Geschäftsbereich Jugend

5. In einer vom Präsidium zu beschließenden „Geschäftsordnung der Vereinsführung“ werden die Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder und der Geschäftsbereiche festgelegt. Die Mitglieder der Geschäftsbereiche werden auf Vorschlag ihrer Leiter vom Präsidium auf die Dauer von 2 Jahren berufen.
6. Zur Regelung des Vereinslebens kann das Präsidium weitere Vereinsordnungen ( z.B.: Ehrungsordnung, Finanzordnung, Inventarordnung und dergl.) erlassen
7. Die Sitzungen des Präsidiums sind vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums schriftlich oder auf telekommunikativem Wege unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Die Tagesordnung braucht nicht zwingend bekanntgegeben werden.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums, darunter mindestens ein Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums anwesend sind.

### **§ 9 Das Geschäftsführende Präsidium**

1. Dem Geschäftsführenden Präsidium gehören an:
  - a) der Präsident
  - b) der Vizepräsident
  - c) der Leiter Geschäftsbereich Finanzen
  - d) der Leiter Geschäftsbereich Öffentlichkeitsarbeit
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind a) der Präsident und b) der Vizepräsident. Beide sind alleinig vertretungsberechtigt.
3. Dem Geschäftsführenden Präsidium obliegt, die Verwaltung des Vermögens des Vereins. Es erledigt die laufenden Angelegenheiten, dazu gehören auch die Haushaltsabwicklung und –Überwachung.
4. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums werden vom Präsidenten schriftlich, telefonisch oder und telekommunikativem Wege unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen; die Tagesordnung braucht nicht bekannt gegeben zu werden.
5. Das Geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder der Vizepräsident.

### **§ 10 Die Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die dem Präsidium nicht angehören dürfen. Sie haben zum Schluss des Geschäftsjahres die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Sie haben darüber das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

### **§ 11 Die Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §7.3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss aus der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ersichtlich sein; er kann also nicht als Antrag nach §7.2 Satz 2 und 3 der Satzung eingebracht werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.